

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 356/2019	
Beschlussvorlage			
Planen und Bauen	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	10.12.2019

Bildung eines Unterausschusses "Bürgerbeteiligung Gesamtverkehrskonzept"

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt 12.12.03
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Als Unterausschuss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird der „Unterausschuss Bürgerbeteiligung Gesamtverkehrskonzept“ gebildet. Dem Unterausschuss gehören folgende Mitglieder an: Den Vorsitz übernimmt:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 den nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann bildet einen Unterausschuss.
2. Dieser Unterausschuss legt die Agenda zur weiteren Verfahrensweise bei der Bürgerbeteiligung fest.
3. Der Unterausschuss begleitet die von der Verwaltung initiierten und unter externer Moderation stattfindenden Workshops.
4. Als Zielhierarchie ist im Ergebnis eine klare Umsetzungsabfolge für den Verkehrsentwicklungsplan darzustellen.
5. Die beiden größten Fraktionen entsenden je zwei Mitglieder in den Unterausschuss, alle anderen je ein Mitglied.
6. Das Verfahren soll vor den Sommerferien 2020 abgeschlossen sein.

Die Bildung von Ausschüssen oder Unterausschüssen fällt in die Zuständigkeit des Rates. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 4 der städtischen Hauptsatzung, wonach der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden kann. Eine entsprechende Ermächtigung für Ausschüsse findet sich weder in der Hauptsatzung noch in der Zuständigkeitsordnung. Letztere regelt lediglich, welche Zuständigkeiten die vom Rat gebildeten Ausschüsse haben und welche Angelegenheiten sie beraten oder entscheiden. Nach § 41 Abs. 1 Satz 2b GO NRW kann der Rat die Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse und ihrer Vertreter nicht übertragen. Daher ist die Besetzung des Unterausschusses durch den Rat festzulegen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat der Stadt Mettmann für die Bürgerbeteiligung im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts den Unterausschuss „Bürgerbeteiligung Gesamtverkehrskonzept“ einrichtet.

Die Ausschussmitglieder sowie der Vorsitz werden von den Fraktionen vorgeschlagen.

Die Vertretungsregelung entspricht dem durch den Rat festgelegten Verfahren.

Gez. Geschorec